

Sofern vereinbart

Gefahrenbaustein Starkregen (ST_09_2024_SVV_VHV)

A 1 Was ist unter dem Gefahrenbaustein Starkregen zu verstehen? Welche Schäden sind versichert?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Versicherungsbedingungen (Teil A) Hausratversicherung, (AVB-A_09_2024_SVV_Hausrat), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B
- Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Hausratversicherung und SVVaG Gefahrenbausteine (APR_09_2024_SVV), im Folgenden APR
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten SVVaG Produktlinie SVVaG Top und SVVaG Top Plus

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss des Gefahrenbaustein Starkregen ist, dass eine Hausratversicherung (Hauptversicherung) auf Grundlage der AVB-A bei dem Versicherer besteht und die Produktlinie SVVaG Top oder SVVaG Top Plus zugrunde gelegt ist.

A 1.3 Versicherte Schäden

In Erweiterung zu den AVB-A, § 1 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung oder Rückstau infolge von Starkregen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

A 1.4 Definition Starkregen

Starkregen ist ein Niederschlag in erheblichen Mengen.

Als erheblich gelten Regenmengen ab 25 mm pro m² in einer Stunde oder ab 35 mm pro m² in sechs Stunden.

A 1.4.1 Überschwemmung durch Starkregen

Überschwemmung ist die Überflutung des im Versicherungsschein genannten Versicherungsortes durch Starkregen.

A 1.4.2 Rückstau durch Starkregen

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Starkregen bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung, eindringt.

B 1 Welche Schäden und welche Sachen sind hier nicht versichert? Was sind die besonderen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers?

B 1.1 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen durch:

- Sturmflut;
- Überschwemmung durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern, ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen;
- Grundwasser, soweit es nicht infolge von Starkregen an die Erdoberfläche gedrungen ist;
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Starkregen entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- Elementargefahren (Erdbeben, Erdsenkung, Erdsturch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

B 1.2 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind Schäden

- in Gebäuden, in denen sich der Versicherungsort befindet, die nicht bezugsfertig sind;
- an Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Ausgenommen hiervon sind Antennenanlagen und Markisen nach den AVB-A, § 6 Abs. 2.

B 1.3 Besondere Obliegenheiten

- Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden durch Starkregen bei überflutungsgefährdeten Räumen Rückstausicherungen anzubringen und funktionsbereit zu halten, sowie Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;

Der Versicherungsnehmer hat die Rückstausicherungen stets in den vom Hersteller empfohlenen Intervallen nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Herstellervorgaben zu warten (einschließlich Reinigung) bzw. ein geeignetes (qualifiziertes) Fachunternehmen mit der Wartung zu beauftragen. Der Versicherungsnehmer trägt Sorge dafür, dass durchgeführte Wartungen dokumentiert werden und die Dokumentation dem Versicherer nach Aufforderung vorgelegt werden.



- Über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt oder abhandenkommen können.
- In Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte versicherte Sachen mindestens 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten, gilt nach den AVB-B, Abschnitt B 3.3.1 und Abschnitt B 3.3.3, Folgendes: Der Versicherer ist berechtigt zu kündigen. Außerdem kann er ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

C 1 Welche Wartezeiten und Selbstbeteiligungen gelten für den Gefahrenbaustein Starkregen

C 1.1 Wartezeit

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Eingang der Einlösungsprämie (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.

C 1.2 Selbstbeteiligung

Es gilt je Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenhöhe, mind. 250 EUR, max. 1.500 EUR.

D 1 Welche Kündigungsfristen gelten für den Gefahrenbaustein Starkregen?

D 1.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Überschwemmung durch Starkregen in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe Abschnitt A 1.1.) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

D 1.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages (siehe Abschnitt A 1.2) erlischt auch der Gefahrenbaustein Starkregen, ohne dass es einer weiteren Kündigung nach Abschnitt D 1.1. dieser Bedingungen bedarf.

ENDE der Versicherungsbedingungen Gefahrenbaustein Starkregen (ST_09_2024_SVV_Starkregen)